976 **128** 2

Anlage 7 zum Protokoll vom 1. Dezember 1976

OTTO SCHILY

Rechisenwalt

1 Berlin 15, den 30. November 1976 Schaperstraße 151 (gegonüber der Freien Volksbühne) Telefon 883/071/72

Oberlandesgericht Stuttgart 2. Strafsenat Asperger Straße 7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache ./, Baader u.a. (hier: Gudrun Ensslin) - 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

den Vorsitzendeh Richter am Kammergericht in Berlin; Hehrn Zelle, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß der Zeuge KHK Hans Wolf im Rahmen seiner Verhehmung vor dem Kammergericht am 11. Dezember 1972 unter anderem erklärt hat, daß bei einer Unterredung mit dem Zeugen Gerhand Müller im Jahre 1972 "von einem Strafnachlaß von 50 aufgrund des § 129 Ziffer 6 StGB" gesproch wurde.

In seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung für das vorliegende Verfahren, dessen Frotokoll (Fernschreiben) in der Hauptverhand lung vom 28. September 1976 (vgl. Anlage 9 zum Protokoll vom 28.9.76) verlesen worden ist, hat der Zeuge Wolf demgegenüber behauptet, er habe den Beschuldigten Müller lediglich auf § 129 Abs. 6 StGB hingewiesen, es sei dem Beschuldigten Müller sicherlich klar gewesen, daß ein Strafnachlaß lediglich vom Gericht eingeräumt werden könne, ein Prozentsatz sei nicht genahnt worden.

Rechtsanwalt